

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 29 = 42, 1908, S. 526 - 526

Wenger, Leopold: *Girard, Paul Friedrich, Geschichte  
und System des römischen Rechts (Manuel  
élémentaire de droit romain)*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Gemeinden wie Vereine haben eine Kasse und sonstige Sachen, aber Gajus Dig. 3, 4, 1, 1 nennt sie *communis arca*, *communes res*. Also gehören sie den Mitgliedern (Binder S. 105). Daß die Gemeindeglieder keine Nutzungsrechte am Gemeingut haben, daß es ihnen demnach insofern fremd ist (Mitteis S. 341 ff., 345), ließ sich nach römischer Anschauung mit dem Eigentumsrecht vereinigen.

Im ganzen genommen läßt sich die Lehre der klassischen Juristen, so wie sie Binder entwickelt, aus den Digesten erkennen, obwohl Justinian — hierin weiche ich, wie gesagt, von Binder ab — den Blick durch sein *personae vice fungi*, das freilich nicht streng durchgeführt worden ist, getrübt hat.

Münster.

Hugo Krüger.

Geschichte und System des römischen Rechtes (*Manuel élémentaire de droit romain*) von Paul Friedrich Girard, Professor an der Universität Paris. Übersetzt und mit Zusätzen versehen von Robert von Mayr, Professor an der Universität Czernowitz. Berlin. Vahlen. 1908. I. Teil, XVI und S. 1—420; II. Teil, XIV und S. 421—1224.

Zweck der vorliegenden Übersetzung ist, Girards bekanntes Buch dem deutschen Studenten, der aus sprachlichen oder sonstigen Schwierigkeiten nicht zum französischen Original greift, zugänglich zu machen. Der Übersetzung liegt die vierte Auflage des *Manuel* zugrunde, die aus diesem Anlasse Girard selbst mit einigen Zusätzen versehen hat. Mayr beschränkt sich, wie er auch mitteilt, auf die Anfügung kurzer Zusätze, hält sich aber grundsätzlich so genau als möglich an das Original. Über Girards Werk selbst ein Wort zu verlieren, ist unnötig. Es ist jedem Romanisten bekannt und insbesondere wegen seiner zahlreichen und detaillierten Literaturangaben lieb. Ein Handbuch dieser Art fehlt zurzeit allerdings unserer romanistischen Literatur und so ist sein Eintritt in deutschem Gewande zu begrüßen. Es bietet dem Studenten mehr und anderes als Sohm und Czyhlarz, die es allerdings für den Anfänger wiederum nicht zu ersetzen vermag. Wer im römischen Rechte weiter will, als es die knappsten Prüfungserfordernisse erheischen, der findet in Girard-Mayr einen Wegweiser. Er wird sich dabei auch bald über ihm nicht gewohnte Einreihungen einzelner Partien zurechtfinden und sich darüber zu trösten wissen, daß er z. B. das Pfandrecht im Obligationenrecht und die Lehre von der Schenkung hinter dem Erbrecht suchen muß. In dieser für den gelehrten Leser bestimmten Zeitschrift braucht darauf nicht eingegangen zu werden. Damit begründet sich auch die Kürze dieser Anzeige. Die Übertragung ins Deutsche ist glatt und entspricht, soweit ich nachprüfte, auch sachlich dem Original.

Heidelberg.

L. Wenger.